



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5167*06

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: G22

Inhaber der ABG: CP Films Vertriebs GmbH
DE-33699 Bielefeld

Hersteller: CP Films Inc.
US-24089 Fieldale, Virginia

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5167*06

Der Anschrift des Inhabers der ABG wurde von

33609 Bielefeld
in

33699 Bielefeld

geändert.

Die Folien, Typ G22, dürfen auch in der Farbvariante

15CH mit einem Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite von 4,9 %
feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsprüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 02.06.2009 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 10.06.2009
Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0005151 vom 02.06.2009